

geltend gemacht hat. Es steht fest, dass der Betreuungsschuldner bei Anlass der Erhebung des Rechtsvorschlages erklärt hat, die Arrestgegenstände gehörten nicht ihm, sondern dem Ehemann der Rekursbeklagten. Gestützt auf diese Erklärung hätte aber das Widerspruchsverfahren eingeleitet, d. h. der Rekurrentin die Frist zur Klage nach Art. 109 SchKG angesetzt werden sollen. Hiezu bedarf es keines Begehrens des Dritteigentümers, vielmehr genügt, wenn nur der Schuldner das Amt auf die am Exekutionsobjekt haftenden Drittmannsrechte aufmerksam macht; denn unter solchen Umständen handelt der Schuldner als Stellvertreter des Dritten und das Amt hat die von ihm abgegebene Erklärung über die Eigentumsverhältnisse ebenso zu berücksichtigen, wie wenn sie vom Dritteigentümer selbst ausgegangen wäre. Dies bestimmt Art. 106 Abs. 1 ausdrücklich für das Widerspruchsverfahren nach Art. 106 u. 107, indem danach die Bestreitungsfristen anzusetzen sind, sofern der Schuldner die Sache als Eigentum eines Dritten bezeichnet oder ein Dritter sie zu Eigentum anspricht. Weshalb aber für die Ansetzung der Klagefrist nach Art. 109 die Erklärung des Schuldners nicht ausreichend, sondern eine ausdrückliche Geltendmachung des Anspruches durch den Dritten selbst erforderlich sein sollte, wäre nicht einzusehen (vergl. JAEGER, N. 5 zu Art. 109 SchKG und besonders die in JAEGER, Praxis N. 5 zu Art. 109 enthaltenen Ausführungen über die in ZBJV Bd. 48 S. 577 vertretene abweichende Auffassung).

Ist aber nach dem Gesagten das Widerspruchsverfahren einzuleiten, so kann mit Rücksicht auf die an den beiden Maschinen bestehenden Gewahrsamsverhältnisse nur das Verfahren nach Art. 109 SchKG in Frage kommen, wie die Vorinstanz mit allen in Teilen zutreffender Begründung entschieden hat.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer:

Der Rekurs wird abgewiesen.

11. Entscheid vom 26. Februar 1919 i. S. Meyer.

Unterschied zwischen Kollokations- und Vindikationsprozess. Berechnung des dem prozessführenden Gläubiger zukommenden Prozessgewinnes. — Kollokation der Frauengutsforderung. Ueber die Anerkennung einer von der Ehefrau an eingebrachtem Hausrat geltend gemachten Vindikation und über die Anrechnung von der Ehefrau während des Verfahrens gemachten Baarleistungen kann im Kollokationsplane nicht verfügt werden. Umfang der Rechtskraft des Kollokationsplanes. — Abtretung nach Art. 260 SchKG. Sie muss nur dann ausgestellt werden, wenn der Masse daraus kein Schaden erwächst.

A. — Im Konkurse über den Nachlass des Fritz Schröter-Fluhr, gewesenen Buchhändlers in Basel, hatte dessen Witwe, Frau Charlotte Schröter, eine Frauengutsforderung von 8808 Fr. geltend gemacht (2478 Fr. Bareinbringen; 3100 Fr. verschiedenes Mobiliar, Wert zur Zeit des Einbringens; 2000 Fr. Konzertflügel; 1230 Fr. Bett-, Leib- und Tischwäsche) und die von ihr eingebrachte Fahrnis soweit noch vorhanden vindiziert. Das Konkursamt Basel-Stadt als Konkursverwaltung liess die Forderung, im angemeldeten Betrage zu und traf darüber im Kollokationsplan folgende Verfügung:

Frauengutsforderung, Total	Fr. 8808
--------------------------------------	----------

IV. Klasse die Hälfte von 8808 Fr. =	Fr. 4404
--------------------------------------	----------

abzüglich: a) der noch in natura vorhandenen und von der Witwe vindizierten Gegenstände für den Fall der Anerkennung der Vindikation. Wert zur Zeit des Einbringens	» 3580
---	--------

b) Barbezüge der Witwe nach dem Tode des Gemeinschuldners	» 800
---	-------

Somit in der IV. Klasse	Fr. 24
-----------------------------------	--------

V. Klasse, die Hälfte von 8808 Fr. =	Fr. 4404
--------------------------------------	----------

Hinsichtlich der von der Witwe geltend gemachten Eigentumsansprache, erliess das Amt am 11. Mai 1918 an

die Gläubiger ein Zirkular, in dem es beantragte, die Vindikation des Hausrates sei anzuerkennen. Alle Gläubiger mit Ausnahme des heutigen Rekurrenten, G. Meyer, Buchdruckereibesitzer in Zürich stimmten diesem Antrage bei. Eine von der Tochter des Kridaren, Lily Schröter angemeldete Kindergutsforderung von 750 Fr. war von der Konkursverwaltung im vollen Betrage in der II. Klasse admittiert worden. Der Rekurrent focht die Kollokation der Frauen- und der Kindergutsforderung auf dem Wege der Kollokationsklage (Art. 250 SchKG) an und beantragte, beide Forderungen seien aus dem Kollokationsplane wegzuweisen. Er verlangte überdies, gestützt auf Art. 260 SchKG, von der Masse die Abtretung der Admassierungsansprüche bezüglich des von der Witwe angeblich eingebrachten Mobiliars, auf deren Verfolgung die Gläubiger verzichtet hatten, welchem Begehren das Amt entsprach. Die Klage des Rekurrenten auf Wegweisung der Kindergutsforderung wurde durch gerichtlichen Vergleich vom 26. September 1918 dahin erledigt, dass die Tochter Lily Schröter ihre Forderung auf 150 Fr. reduzierte; die Klage auf Wegweisung der Frauengutsforderung hiess das Zivilgericht des Kantons Basel-Stadt durch Urteil vom 9. Oktober 1918 in dem Sinne gut, dass die Frauengutsforderung von 8808 Fr. auf 4000 Fr. (2000 Fr. Bareinbringen plus 2000 Fr. als Ersatzforderung für den Flügel) herabgesetzt wurde. Gestützt auf diesen Ausgang des Frauengutsprozesses — der Richter hatte nämlich die Mehrforderung von 4808 Fr. deswegen abgewiesen, weil er den Beweis für das Einbringen des Mobiliars nicht als erbracht erachtete — liess Frau Schröter die Vindikation fallen. Das Amt admassierte in der Folge das Mobiliar, soweit es der Witwe nicht als Kompetenz hatte überlassen werden müssen, und verkaufte es ihr aus freier Hand für 882 Fr. (= 120% der Schatzung). Am 2. November sodann forderte das Amt den Rekurrenten auf, seine Prozesskostenforderung zur Ergänzung des Kollokationsplanes einzureichen und

teilte ihm gleichzeitig mit, dass sich das Nettoergebnis der von ihm geführten Prozesse auf 254 Fr. belaufe, was sich aus der folgenden Aufstellung ergebe;

a) Prozessergebnis gegenüber der Witwe Schröter aus dem Vindikationsverfahren gleich dem Erlös aus der Verwertung des Mobiliars = 882 Fr. abzüglich 2 Fr. Verwertungskosten	Fr. 880
b) Prozessergebnis aus dem Kollokationsprozess gegen Lily Schröter 700 Fr. weniger 150 Fr. =	» 550
Total	<u>Fr. 1430</u>

c) Prozessergebnis gegenüber der Witwe Schröter aus dem Kollokationsprozesse:

α) in der V. Klasse: die Dividende von dem aberkannten Betrag (4404 Fr. weniger 2000 Fr. = 2404 Fr.). Betrag zur Zeit unbestimmt;

β) in der IV. Klasse: Hier seien ursprünglich admittiert gewesen 24 Fr. Nach dem Ausgang der Prozesse müsse nunmehr zugelassen werden ein Betrag von 2000 Fr. = der Hälfte der Frauengutsforderung von 4000 Fr. (laut Urteil vom 9. Oktober 1918). Hievon seien in Abzug zu bringen die Barbezüge im Betrage von 800 Fr.; folgerichtig belaufe sich die Frauengutsforderung in der IV. Klasse auf 1200 Fr. statt 24 Fr. Es bestehe mithin zu Gunsten der Witwe und zu Ungunsten der Masse und « somit zu Lasten des Rekurrenten » eine Differenz von

Fr. 1176

Fr. 254

ergebe.

Das Amt erklärte diese Abrechnung als provisorische Verteilungsliste und forderte den Rekurrenten auf, dagegen Beschwerde zu führen, sofern er damit nicht einverstanden sei, insbesondere die Belastung für den Differenzbetrag nicht anerkennen wolle.

Gegen diese Verfügung erhob der Rekurrent rechtzeitig Beschwerde mit den Anträgen :

» 1. Es sei das Konkursamt Basel-Stadt anzuweisen, » im Konkurse Fritz Schröter-Fluhr :

» a) den vollen Prozessgewinn aus dem Kollokationsprozess Meyer gegen Witwe Schröter im Betrage von » 2404 Fr. aus IV. Klasse dem Anteil des Beschwerdeführers zuzuweisen und auszubezahlen;

» b) entsprechend die Dividende in V. Klasse seinem » Anteil zuzuweisen und auszubezahlen;

» c) den Prozessgewinn aus dem Kollokationsprozess » Meyer gegen Lily Schröter im vollen Betrage von » 550 Fr. und unabhängig vom Ergebnis dieser Beschwerde » dem Anteil des Beschwerdeführers am Konkursergebnis » zuzuweisen und auszubezahlen. »

Der Grundfehler des Amtes — so wurde zur Begründung ausgeführt, — liege darin, dass es bei seiner Berechnung des Prozessergebnisses immer auf den ursprünglichen Kollokationsplan abstelle, obschon dieser durch das Urteil im Kollokationsprozess in doppelter Hinsicht als unrichtig festgestellt worden sei, einmal, weil er mit einer Frauengutsforderung von 8808 Fr. statt 4000 Fr. rechne und sodann, weil er der Witwe einen Aussonderungsanspruch zubillige, der ihr nicht zustehe. Die Wirkung dieser unrichtigen Kollokation sei die gewesen, dass die Masse eine Besserstellung erfahren habe, auf die sie keinen Anspruch gehabt habe. Der gewonnene Kollokationsprozess habe für die Masse zur Folge, dass diese Besserstellung weg falle, für den Rekurrenten, dass dieser Wegfall ihm zu Gute komme. Der ursprüngliche Kollokationsplan müsse daher berichtigt werden und das Ergebnis dieser Berichtigung falle dem prozessführenden Gläubiger zu.

Gehe man aber von diesen Grundsätzen aus, so müsse dem Rekurrenten aus dem Kollokationsprozess in der IV. Klasse ein Prozessgewinn von 2404 Fr. zugewiesen werden, nämlich die Differenz zwischen der ursprünglich zugelassenen Frauengutsforderung im Betrage von 4404 Fr. und der laut dem Urteil im Kollokationsprozesse nunmehr noch zuzulassenden Forderung im Betrage von 2000 Fr. Dazu komme in der V. Klasse die Dividende von 2404 Fr. Die Anrechnung des Hausrates in der ursprünglichen Kollokation falle weg, weil der Richter festgestellt habe, dass kein Hausrat eingebracht worden sei. Das beschwerdebeklagte Amt hat in seiner Vernehmlassung Abweisung der Beschwerde beantragt mit folgender Begründung : Der Rekurrent gehe davon aus, dass ein Abtretungsgläubiger stets den ganzen Betrag, welcher ihm vom Richter im Prozesse über die abgetretene Forderung zuerkannt werde, für die Deckung seiner Konkursforderung beanspruchen könne, ohne Rücksicht darauf, ob die Masse durch die Abtretung geschädigt worden sei oder nicht. Diese Ansicht beruhe auf einer rechtsirrtümlichen Auffassung über das Wesen der Abtretung nach Art. 260 SchKG ; denn da diese sich als eine Verwertungsmassnahme darstelle, so könne als Ergebnis der Prozessführung nicht der formelle Prozessgewinn betrachtet werden, sondern der Mehrwert der Masse nach durchgeführtem Prozesse gegenüber dem Stande vor dem Prozesse, also der Betrag, um den die Masse infolge der Eintreibungshandlung des Gläubigers reicher geworden sei. Ergebe die Abtretung und die nachfolgende Prozessführung einen Minderwert für die Masse, so habe der Abtretungsgläubiger trotz des erstrittenen formellen Prozessgewinnes dafür aufzukommen. In der Grosszahl der Fälle decke sich allerdings der formelle Prozessgewinn mit dem materiellen Verwertungsergebnis. Dies treffe aber hier nicht zu ; denn die Bestreitung der Vindikation durch den Rekurrenten habe der Masse nicht nur einen Vorteil, sondern einen grösseren Nachteil ge-

bracht, indem ihr durch die Abweisung des Aussonderungsanspruches die Möglichkeit genommen worden sei, die angesprochenen Gegenstände zu ihrem hohen, ursprünglichen Werte (3580 Fr.) an die Frauengutsforderung IV. Klasse anzurechnen. Nach der ursprünglichen Kollokation hätte Frau Schröter in der IV. Klasse 24 Fr. erhalten, nunmehr erhalte sie 1200 Fr. (2000 Fr. abzüglich Baarbezüge im Betrage von 800 Fr.). Folgerichtig habe der Rekurrent für die Differenz (1200 Fr. weniger 24 Fr.) = 1176 Fr. einzustehen, d. h. sie sei von seinem Prozessgewinn im Vindikations- und im Kindergutsprozess abzuziehen.

Durch Entscheid vom 23. Januar 1919 hat die kantonale Aufsichtsbehörde die Beschwerde abgewiesen, indem sie sich der vom Amte vertretenen Auffassung anschloss und beifügte, dass die Möglichkeit, dass der Abtretungsgläubiger trotz Obsiegens im Prozesse der Masse den ihr dadurch erwachsenen Nachteil ersetzen müsse, einen Teil des Prozessrisikos bilde, das er zu tragen habe, indem dieses sich nicht nur auf die Uebernahme der Prozesskosten im Unterliegungsfalle beziehe, wie der Rekurrent anzunehmen scheine.

B. — Gegen diesen, ihm am 24. Januar zugestellten Entscheid rekuriert G. Meyer am 1. Februar unter Wiederholung seiner im kantonalen Verfahren gestellten Beschwerdebegehren an das Bundesgericht. Er macht geltend, dass die « Besserstellung » der Masse auf dem ursprünglichen, unrichtigen Kollokationsplan beruhe und die Masse darauf gar keinen Anspruch habe. Das Prozessrisiko bestehe nur darin, dass der Abtretungsgläubiger den Prozess verlieren könne und die Kosten zu tragen habe. Eine Leistung des Gläubigers an die Masse könne aber niemals in Frage kommen.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung :*

1. — Der vom Rekurrenten gegenüber dem Kinde Lily

Schröter erstrittene Prozessgewinn im Betrage von 550 Fr. (Post. b der Aufstellung des Amtes) ist nicht streitig und fällt daher nicht weiter in Betracht. Was den Prozessgewinn gegenüber der Witwe Schröter anlangt, so ist davon auszugehen, dass der Rekurrent gegen sie zwei Prozesse geführt hat, nämlich einen Kollokationsprozess, in dem er beantragt hatte, die Frauengutsforderung sei aus dem Kollokationsplane wegzuweisen, und — als Zessionar der Masse nach Art. 260 SchKG — einen Vindikationsprozess, mit dem Rechtsbegehren auf Admassierung des von der Witwe zu Eigentum angesprochenen Mobiliars. Der Unterschied dieser beiden Prozesse besteht darin, dass jener die *Schuldennasse* beschlug und auf eine Verminderung derselben abzielte, während dieser sich auf die *Aktivennasse* bezog und deren Vermehrung herbeiführen sollte. In beiden Prozessen ist der Rekurrent als Kläger aufgetreten; mithin konnte ihr Ergebnis im schlimmsten Falle, d. h. im Falle der Abweisung der Klagen das sein, dass die Rechtslage bezüglich beider Massen die nämliche blieb, wie wenn der Rekurrent nicht prozessiert hätte (WETZEL, Zivilprozess, S. 39), während der Zuprsuch der Klagebegehren die Verminderung der Passivenmasse und die Vermehrung der Aktivmasse zur Folge haben musste. Der ziffermässige Betrag der Vermehrung der Aktiven einerseits und der Verminderung der Passiven bzw. die darauf entfallende Dividende andererseits, bilden den Prozessgewinn, den der prozessführende Gläubiger bis zur Deckung seiner Forderung mit Einschluss der Prozesskosten beanspruchen kann.

2. — Nach dem Gesagten bildet sonach die Differenz zwischen der ursprünglichen und der infolge der Prozessführung abgeänderten Kollokation der Frauengutsforderung, bzw. die darauf entfallende Dividende das Ergebnis des Kollokationsprozesses, der Erlös des infolge der Anerkennung des Admassierungsanspruches durch die Witwe verwerteten Hausrates das Ergebnis des Vindi-

kationsprozesses. Die Vorinstanz und das beschwerdebeklagte Amt scheinen denn auch von dieser Erwägung ausgegangen zu sein. Als Ergebnis der Bestreitung der Vindikation ist dem Rekurrenten der Verwertungserlös des admassierten Mobiliars mit 880 Fr. gutgeschrieben worden (vergl. Post. a der Aufstellung des Amtes) und zur Ermittlung des Gewinnes aus dem Kollokationsprozess hat die Konkursverwaltung den ursprünglichen Kollokationsplan (in dem in der IV. Klasse eine Forderung von 24 Fr. zugelassen war) und den infolge des Prozessausganges abgeänderten Kollokationsplan (in dem eine Frauengutsforderung IV. Klasse von 1200 Fr. figuriert) einander gegenübergestellt. Dabei ergab sich zu Ungunsten der Masse eine Differenz von 1176 Fr. Die Konkursverwaltung hat den Rekurrenten mit diesem Betrage belastet mit der Begründung, dass das für die Masse ungünstige Ergebnis durch sein Obsiegen im Vindikationsverfahren verursacht worden sei und er deshalb dafür einzustehen habe, indem das Prozessrisiko des Abtretungsgläubigers nach Art. 260 SchKG nicht nur in der Tragung der Prozesskosten im Unterliegungsfalle, sondern auch in der Tragung eines allfällig der Masse aus der Prozessführung entstandenen Schadens bestehe. Diese Berechnung des Prozessgewinnes aus dem Kollokationsprozess ist jedoch rechtsirrtümlich; denn nach dem in Erwägung 1 Gesagten kann nach den allgemeinen Grundsätzen des Prozessrechtes das Obsiegen eines Gläubigers im Kollokationsprozesse gegen einen andern Gläubiger niemals eine Schlechterstellung, sondern nur eine Besserstellung der Masse im Kollokationsplan zur Folge haben, welche dem prozessführenden Gläubiger zukommt, soweit dies zur Deckung seiner Forderung erforderlich ist. Wenn nach der Berechnung der Vorinstanz und des Amtes im Kollokationsplan eine Differenz zu Lasten der Masse zu Tage tritt, so kann dies nur darauf beruhen, dass die Grundlagen, von denen das Amt und die Vorinstanz ausgingen, rechtsirrtümlich sind. Dies trifft

denn auch zu, indem auf die beiden Kollokationen, in der Form, wie es das Konkursamt getan hat, zur Berechnung des Prozessgewinnes nicht abgestellt werden kann. Was die ursprüngliche Kollokation der Frauengutsforderung in der IV. Klasse anlangt, so betrug diese nicht 24 Fr., sondern 4404 Fr. (= die Hälfte von 8808 Fr. in welchem Betrage das Amt die Frauengutsforderung zugelassen hatte); denn im Kollokationsplane konnte eine Verfügung über die Anerkennung der Vindikation nicht getroffen werden. Dies erhellt schon aus dem Wesen und den Funktionen des Kollokationsplanes, der lediglich zur Feststellung der Passivmasse in Bezug auf Höhe und Rang der angemeldeten Forderungen dient, während es sich bei der Frage der Admassierung um eine Verfügung über die Aktivmasse handelt (vergl. AS 22 Nr. 210 Erw. 2; 23 Nr. 49 Erw. 3; Sep. Ausg. 1 Nr. 87 Erw. 2; 16 Nr. 53 Erw. 2*). Auch lag eine definitive Anerkennung der Vindikation der Ehefrau durch die Masse noch gar nicht vor, da ja der vom Rekurrenten gegen sie angestrengte Prozess mit Ermächtigung der Masse und wenn nicht in ihrem Namen, so doch in ihrem Auftrage und auch zum Teil zu ihrem Nutzen geführt wurde; indem die Abtretung nach Art. 260 nach konstanter Praxis nur eine Prozessführungsvollmacht bedeutet und das Ergebnis, soweit es nicht zur Deckung der Abtretungsgläubiger dienen muss, der Masse zu Gute kommt. Solange aber diese Frage nicht abgeklärt war, konnte selbstverständlich auch die Konkursmasse keine gültige Verfügung über den Betrag erlassen, zu welchem das vindizierte Mobiliar auf die in der IV. Klasse zugelassene Forderung der Ehefrau anzurechnen sei. Endlich konnte auch der an die Ehefrau à conto ihrer Dividende ausbezahlte Baarbetrag nicht im Kollokationsplane, sondern erst in der Verteilungsliste verrechnet werden; denn mit der Feststellung der der Ehefrau zustehenden Konkursforderung

* Ges.-Ausg. 24 I Nr. 153, 39 I Nr. 90.

hatte diese Anrechnung nicht das geringste zu tun. Geht man aber hievon aus, so erhellt, dass auch die von der Konkursverwaltung gestützt auf das Urteil im Kollokationsprozesse abgeänderte Kollokation nicht richtig sein kann, weil darin ebenfalls ein Baarbezug von 800 Fr. figurirt, der nach dem Gesagten eliminiert werden muss, sodass also die durch den Prozess reduzierte Frauengutsforderung in der IV. Klasse mit 2000 Fr. zu kollozieren ist. Stellt man auf diese, nach den vorstehenden Grundsätzen ermittelten Kollokationen ab, wonach in der IV. Klasse ursprünglich eine Forderung von 4404 Fr. admittiert war, die sich auf Grund des Urteils auf 2000 Fr. reduziert hat, so beläuft sich der Prozessgewinn des Rekurrenten in der IV. Klasse, da diese gedeckt ist, auf 2404 Fr. Gegen diese Berechnung kann nun nicht etwa eingewendet werden, es sei nicht angängig von einer ursprünglichen Kollokation in der IV. Klasse von 4404 Fr. auszugehen, da die vom Amte verfügte Kollokation von 24 Fr., weil nicht angefochten, rechtskräftig geworden sei. Nur solche Verfügungen können der Rechtskraft des Kollokationsplanes teilhaftig werden, die sich ihrer Natur nach als Kollokationsverfügungen darstellen, also die Schuldenmasse beschlagen; während andererseits Verfügungen, die nicht in den Kollokationsplan gehören aber in rechtsirrtümlicher Weise trotzdem in diesen aufgenommen worden sind, von der Rechtskraft des Planes nicht erfasst werden (Sep. Ausg. 16 Nr. 53 Erw. 2*).

3. — Trotzdem sich mithin die Stellung der Masse im Kollokationsplan durch das Urteil im Frauengutsprozesse verbessert, so kann andererseits nicht bestritten werden, dass sie infolge des Vindikationsprozesses, obschon ja auch dieser an sich ihre Rechtslage günstiger gestaltet hat, indem er eine Vermehrung der Aktiven herbeiführte, im Endergebnis aus der Prozessführung des Rekurrenten einen Schaden erleidet, weil sie nunmehr trotz der Re-

duktion der Frauengutsforderung in der IV. Klasse eine Baarleistung von 1200 Fr. statt 24 Fr. zu effektuieren hat. Dies kann jedoch nicht dazu führen, dass dem Rekurrenten sein gesetzlicher Anspruch auf den von ihm erstrittenen Prozessgewinn entzogen wird. Die Schlechterstellung der Masse ist von ihr selbst verursacht worden; sie rührt davon her, dass die Konkursverwaltung dem Rekurrenten den Admassierungsanspruch abgetreten hat, was als notwendige Folge nach sich zog, dass der Masse im Falle des Obsiegens des Rekurrenten im Vindikationsprozesse die günstige Verrechnungsgelegenheit im Verteilungsverfahren entgehen musste. Unter solchen Umständen war die Konkursverwaltung zur Abtretung nicht verpflichtet, sondern sie hätte, sofern ihre Behauptung, dass die Witwe sich das Mobiliar zum Werte zur Zeit des Einbringens (3580 Fr.) hätte anrechnen lassen müssen, was zu prüfen einstweilen kein Anlass vorliegt, die Abtretung verweigern können, weil sie mit der Abtretung darauf verzichten musste, die ihr durch die Anerkennung des Aussonderungsanspruches geschaffene vorteilhafte Rechtsstellung im Verteilungsverfahren nutzbar zu machen. Obschon zwar das Gesetz über diese Beschränkung der Abtretung nach Art. 260 nichts bestimmt, so entspricht es doch seinem Sinn und Geist, dass die Masse zur Ausstellung einer Abtretung nur verhalten werden kann, wenn ihr daraus zum mindesten kein Schaden erwächst. Die Abtretung hätte übrigens auch aus der Erwägung verweigert werden können, dass bei der Sach- und Rechtslage, wie sie hier gegeben ist, in dem Verzicht auf die Bestreitung der Vindikation die Geltendmachung des Admassierungsanspruches durch die Gläubigergesamtheit liegt; denn wenn die Masse den Aussonderungsanspruch nur deshalb nicht bestreitet, um einen dem Vindikanten gleichzeitig zustehenden Forderungsanspruch durch Kompensation zu tilgen und damit sie schwer belastende Baarleistungen zu vermeiden, so bedeutet dies eine Art der Verwertung des Admassierungsanspruches, was dessen

* Ges.-Ausg. 39 I Nr. 90.

Abtretung ausschliesst. Nachdem nun aber dem Rekurrenten die Abtretung ausgestellt worden ist und er den Vindikationsprozess erfolgreich durchgeführt hat, so fällt ihm auch der Gewinn aus den von ihm geführten Prozessen zu ; denn es kann nicht angehen, dass er die Folgen des von der Masse begangenen Irrtums zu tragen hat. Nach den vorstehenden Ausführungen hat daher der Rekurrent insgesamt zu beanspruchen : aus dem Kollokationsprozess gegen Lily Schröter 550 Fr.; aus dem Kollokationsprozess gegen Witwe Schröter 2404 Fr. (IV. Klasse) plus die Dividende von 2404 Fr. (V. Klasse), aus dem Vindikationsprozesse 880 Fr.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :
Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen gutgeheissen.

12. Arrêt du 5 mars 1919 dans la cause Quarroz.

Conditions auxquelles peut être déclarée insaisissable une bicyclette servant à transporter le débiteur de son domicile au lieu de son travail.

Dans une poursuite en paiement de 21 fr. 40 dirigée par M. Mailet contre J. Quarroz, l'office a saisi au préjudice du débiteur une bicyclette usagée estimée 25 fr. Quarroz a porté plainte, demandant que sa bicyclette soit déclarée insaisissable ; il expose que, employé aux C.F.F. en qualité de manoeuvre, il est constamment appelé à se déplacer et qu'en outre il a besoin de sa bicyclette pour pouvoir prendre chez lui son repas de midi pour lequel il ne dispose que d'une heure : père de 3 enfants en bas âge, n'ayant qu'un gain de 5 fr. 90 par jour il ne peut prélever sur son salaire la moindre somme pour un autre moyen de locomotion et ses ressources ne lui permettent pas non plus d'emporter avec lui son déjeuner.

L'autorité de surveillance a écarté le recours par le

motif que la jurisprudence ne reconnaît pas le caractère d'insaisissabilité à des bicyclettes ne servant qu'à transporter une personne de son domicile au lieu de son travail.

Quarroz a recouru au Tribunal fédéral contre cette décision.

Statuant sur ces faits et considérant en droit :

Le Tribunal fédéral a posé en principe que, bien que servant simplement au transport du débiteur, une bicyclette peut être déclarée insaisissable lorsqu'elle est indispensable pour l'exercice de la profession (RO éd. sp. 15 n° 2*). En l'espèce Quarroz a allégué en première ligne qu'il a besoin de sa bicyclette pour les déplacements auxquels l'astreint constamment son travail de manoeuvre aux C.F.F. L'instance cantonale a négligé d'examiner la plainte à ce point de vue et les pièces du dossier ne permettent pas de se prononcer à cet égard. Il y a lieu par conséquent de renvoyer la cause pour complément d'instruction à l'autorité de surveillance qui devra rechercher si vraiment le recourant est obligé de se servir d'une bicyclette pour se rendre sur les différents emplacements de travail ou si au contraire les C.F.F. ne pourvoient pas eux-mêmes au transport de leurs ouvriers lorsque ceux-ci ont à travailler à une certaine distance de la gare. Dans ce dernier cas, on devrait naturellement déclarer mal fondé le premier moyen invoqué à l'appui du recours.

Mais Quarroz ajoute que, en tout état de cause, la bicyclette lui est indispensable parce que sans elle il serait dans l'impossibilité de rentrer chez lui pour prendre son repas de midi. L'autorité cantonale a estimé qu'un tel motif ne pouvait, d'après la jurisprudence, être regardé comme suffisant pour faire déclarer insaisissable la bicyclette. Exprimée sous une forme aussi absolue, cette opinion ne saurait toutefois être admise. En effet le Tribunal fédéral a jugé récemment (arrêt du 12 décembre 1918,

* Ed. gén. 38 I n° 28.